



ARBEITSGEMEINSCHAFT BADEN

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN EV

R U N D S C H R E I B E N

Nr. 95
April 1983

Ein *Papier ist mit Gewissheit zwearig gültig*
als von Holenstater & Grubler

gehörig, ist bey hiesig Kaiserlich Reichs fahrender
Post aufgegeben worden, wofür gegenwärtiger
drey Monath gültige Schein ausgestellt worden.

Carlsruhe den 9 ten July 1808

Expedition Kaiserlich
~~Reichs~~ fahrender Post allda.
Fischer

Postverhältnisse in Kehl in den Jahren
1808 - 09.

Der Großherzog von Baden hatte sich verbindlich machen müssen, die Veste Kehl mit einem Rayon von 500 Toises an Frankreich abzutreten. Die Übergabe der Stadt war zu Anfang des Jahres 1808 förmlich geschehen, dagegen war die Bestimmung der Abgrenzung der weiteren 500 Toises bis mindestens zum 11. Oktober 1809 noch nicht vollzogen. Ab diesem letzten Zeitpunkt wurde von seiten der Franzosen aber darauf gedrungen, zu welchem Zweck sich beiderseitige Kommissare trafen.

(N.º 2943.) *SÉNATUS-CONSULTE organique portant réunion des villes de Kehl, Cassel, Wesel et Flessingues, au territoire de l'Empire français.*

Du 21 Janvier 1808.

NAPOLÉON, par la grâce de Dieu et les constitutions, EMPEREUR DES FRANÇAIS, ROI D'ITALIE, et PROTECTEUR DE LA CONFÉDÉRATION DU RHIN, à tous présents et à venir, SALUT.

Le Sénat, après avoir entendu les orateurs du Conseil d'état, a décrété et nous ORDONNONS ce qui suit :

EXTRAIT des Registres du Sénat conservateur, du jeudi 21 Janvier 1808.

LE SÉNAT CONSERVATEUR, réuni au nombre de membres prescrit par l'article 90 de l'acte des constitutions de l'an VIII;

Vu le projet de sénatus-consulte organique rédigé en la forme prescrite par l'article 57 du sénatus-consulte organique du 16 thermidor an X ;

Après avoir entendu, sur les motifs dudit projet, les orateurs du Gouvernement, et le rapport de sa commission spéciale, nommée dans la séance du 16 de ce mois;

L'adoption ayant été délibérée au nombre de voix prescrit par l'article 56 du sénatus-consulte organique de la constitution du 16 thermidor an X,

DÉCRÈTE ce qui suit :

ART. 1.º Les villes de Kehl, Cassel, Wesel, Flessingues et leurs dépendances, sont réunies au territoire de l'Empire français.

2. Kehl fera partie du département du Bas-Rhin;

Cassel, du département du Mont-Tonnerre;

Wesel, du département de la Roer;

Et Flessingues, du département de l'Escaut.

3. Le présent sénatus-consulte organique sera transmis, par un message, à sa Majesté impériale et royale.

Les président et secrétaires, signé CAMBACÉRÈS, archi-chancelier de l'Empire, président; T. HÉDOUVILLE, HERWYN, secrétaires. Vu et scellé; le chancelier du Sénat, signé LAPLACE.

Vereinigung der Stadt Kehl Und dem davon abhängigen Gebiet mit dem Territorium des französischen Reiches.

Der von dem Staats-Rath, Präfekten des Nieder-Rheinischen Departements, Commandanten der Ehren-Legion, delegirte Commissarius, in Gefolge der Instruktionen Seiner Excellenz des Ministers des Innern, Ihrer Excellenzen des Groß-Richters, Ministers der Gerechtigkeit, und des Finanz-Ministers, und kraft der von dem Staats-Rath Präfekten des Nieder-Rheinischen Departements delegirten Vollmachten, proklamiert den Senats-Consult, dessen Inhalt folgender Massen lautet:

Auszug aus dem Senatus-Consult vom 21sten Jänner 1808.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Reichs-Grund-Gesetze, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Seinen Gruß.

Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staats-Raths, hat dekretirt, und Wir verordnen was folgt:

Der Erhaltungs-Senat, in der durch den Artikel XC des Constitutions-Akts des Jahres VIII bestimmten Anzahl versammelt,

Nach Ansicht des, in der durch den Artikel LVII des organischen Senats-Consults, vom 16ten Thermidor X, vorgeschriebenen Form, verfaßten organischen Senats-Consults-Projekts;

Nach Anhörung der Redner der Regierung über die Beweggründe besagten Projekts und des Berichts der in der Sitzung vom 16ten dieses Monats ernannten Special-Commission;

Und nachdem die Annahme in der, durch den Artikel LVI des organischen Senats-Consults der Reichs-Verfassung, vom 16ten Thermidor X, bestimmten Anzahl von Stimmen berathschlagt worden:

Dekretirt, was folgt:

Erster Artikel.

Die Stadt Kehl sammt ihrem Gebiet wird mit dem Territorium des französischen Reichs vereinigt.

II.

Kehl soll einen Theil des Nieder-Rheinischen Departements ausmachen.

III.

Gegenwärtiger organischer Senats-Consult soll, durch eine Bottschaft, Seiner kaiserlichen königlichen Majestät übersandt werden.

Unterzeichnet Cambacères, Erzkanzler des Reichs, Präsident; L. Hedouville, Permy, Sekretär. Gelesen und besiegelt: der Kanzler des Senats; unterzeichnet Laplace.

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit dem Inseel des Staats versehen, in das Gesetz-Bulletin eingerückt, den Gerichtshöfen, Gerichten und Verwaltungs-Behörden zugesandt werde, damit sie dasselbe in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und Unser Groß-Richter, Minister der Gerechtigkeit, ist beauftragt, über dessen Verkündung zu wachen.

Gegeben in Unserm kaiserlichen Palast der Tuilleries, den 21sten Jänner 1808.

Unterzeichnet Napoleon.

Gelesen von Uns dem Erzkanzler des Reichs, unterzeichnet Cambacères.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Minister, Staats-Sekretär, unterzeichnet Hugo B. Maret.

Der Groß-Richter, Minister der Gerechtigkeit, unterzeichnet Regnier.

Die Treue der Abschrift verbürgt

Der General-Sekretär der Präfektur, unterzeichnet F. Forest.

Gegenwärtiger Akt soll an allen gewöhnlichen Orten und Plätzen, wie die übrigen Akten der öffentlichen Behörde, angeschlagen werden, um als Besignahme im Namen Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, zu dienen und zu gelten.

Es wird dem zu Folge allen und jeden, in der Stadt Kehl und derselben Gebiete ansässigen Einwohnern kund und zu wissen gethan, daß sie, von diesem Tage an, nach den französischen Gesetzen werden regiert werden.

Die Stadt Kehl und ihr Gebiet werden einen Theil des Bezirks und des Distrikts der Stadt und Municipality von Straßburg ausmachen.

Kehl, Sonntags, den 14ten Hornung 1808.

Der General-Sekretär der Präfektur, delegirter Commissarius;

Unterzeichnet F. Forest.

Gen. Land. Arch.
Karlsruhe
358/Zug 1897
Nr. 57/171, 8A

Bei der Vornahme dieses Geschäftes hatten sich jedoch einige Schwierigkeiten ergeben, weil der französische Kommissar, Oberst Morlet, die äußerste Spitze der Außenwerke der neuen Festung zum Mittelpunkt annehmen wollte, um vor dort aus den Rayon von 500 Toisen zu ziehen und alles Gebiet, was in diesen Rayon fiel, zum französischen Eigentum zu machen.

Damit würde aber Baden ungleich mehr verlieren, als man sich verbindlich erklärt hatte, und das gesamte Dorf Kehl würde in die abzutretende Linie fallen.

In dieser Feststellung aber ist die Frage begründet, die hier gestellt werden soll. Es ist nämlich nicht - zumindest noch nicht - ersichtlich, zu welchem Ergebnis man kam. Es steht jedoch fest, daß der badische Staatsrath, Vizepräsident von Wechmar, den Auftrag hatte, dem Postmeister von Kehl, der sich am 11. Oktober 1809 in Wien aufhielt, diese Tatsache zu eröffnen.

Was nun aus der Postanstalt in Kehl weiter geschehen ist, ist noch nicht feststellbar. Daher sind einige Fragen zu stellen.

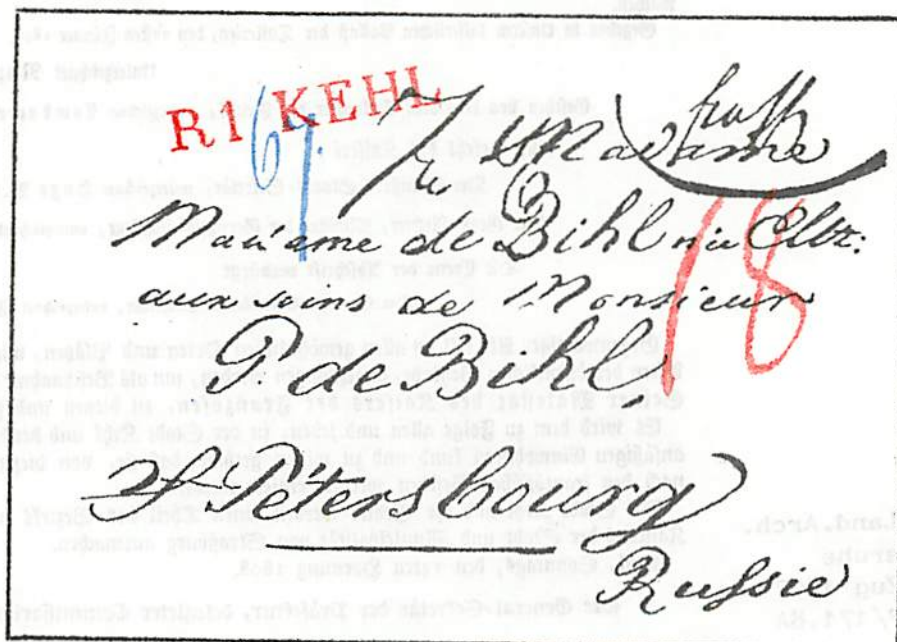
1. Wo lag das Postamt vor dem Jahre 1808?
2. Mußte das Postamt aus dem Festungsbereich herausgenommen werden?
3. Wo aber könnte es dann nach diesem Jahr gelegen haben?

Dabei muß noch erwähnt werden, daß der zweite, badische, Vorschlag zur Grenzziehung so aussah, daß man das "Centro" der alten Veste Kehl wählen sollte, um den Rayon von 500 Toisen zu ziehen.

Was zu diesen Fragen Anlaß gibt, ist der folgende Brief nach St. Petersburg, der den Rayonstempel "R.1.KEHL" der taxisschen Verwaltung trägt, aber darunter - in blauer Farbe - die Zahl "67" handschriftlich beigelegt. 67 war aber die Departementsnummer für das Departement "Bas-Rhin". Gab es in Kehl zwei Postanstalten,

- a) eine französische - innerhalb der Festung,
- b) eine taxische Lehnspostanstalt, außerhalb der Festung?

Werner Münzberg



Baden.

Freimarken-Ausg. 1851 Mai 1, 1853 Ende und 1858 Ende. Alle Ziffernmarken der ersten drei Ausgaben 1851—1858, scheinbar mit Ausnahme des 9 Kr.-Wertes, wurden 1866²⁾ amtlich neugedruckt,

vermutlich zum Austausch badischer Postwertzeichen mit fremden Postverwaltungen und zur Abgabe an Sammler (bis Ende 1871) zum Nominalwert.

Kohl- und Senf-Nr.	Preis		Besondere Merkmale		Allgemeine Merkmale
			Neudruck	Original	
1	2.—	Ausg. 1851, 1 Kr. hellbraun	dunkel - rostbr. mit rötlichem Schimmer, P. fest	braun mit gelblichem Schimmer	Bei den Neudrucken ist das Papier (P.) zu dick, ausgenommen bei der 6 Kr. gelb (Ausgabe 1853), wo es dünn und weich ist. Die Farbentöne der Neudrucke sind meistens zu lebhaft und zu dunkel. Die Gummierung der Neudrucke ist reinweiss (Originale: gelbliche Flecke, häufig mit kleinen schwarzbraunen Tupfen), wenig spröde (Originale: sehr spröde) und wenig bzw. nur stellenweise brüchig (Originale: überall stark brüchig).
5	2.—	Ausg. 1853, 1 Kr. weiss	Papier zu dick		
2	2.—	Ausg. 1851, 3 Kr. orange	zu dunkel, orange-gelb, P. etwas dicker	helleres Orange-gelb	
6	3.—	Ausg. 1853, 3 Kr. grün	P. zu dick u. zu fest, fahlblau-grün m. grauem Schimmer in starkem Druck	tief- oder gelbgrün	
8	2.—	Ausg. 1858, 3 Kr. blau	P. sehr dick und fest, graublau-grün zu dunkel		
3	2.—	Ausg. 1851, 6 Kr. grün	Papier sehr dick und fest	Papier dünn und zart	
7	2.—	Ausg. 1853, 6 Kr. hellorange-gelb	P. zu dünn und weich, zu hell-gelb		

Briefumschlag-Ausg. 1858, Oktober 1. Von dieser Ausgabe sind folgende Werte 1864 Juni³⁾ in der preussischen Staatsdruckerei in Berlin amtlich neu-

gedruckt und zwar in je 100 Stück, da die Direktion der Badischen Verkehrsanstalten einige Stücke für ihre Sammlung wünschte.

Senf-Nr.	Preis		Besondere Merkmale		Allgemeine Merkmale
			Neudruck	Original	
1 a	20.—	Ausg. 1858, 3 Kr. blau, kleinform.	ultramarin	preussischblau	Das Papier des Neudrucks ist weiss (Origin.: weiss mit gelblichem Ton). Gummierung lang (Origin.: kurz). Sogenannter deutscher Klappenstempel (Origin.: sogenannter „badischer“, richtiger preussischer Klappenstempel) mit grossem und kleinem Durchmesser von 18 bzw. 16 mm Grösse. Die Farbe des Wertstempels (siehe: „Besondere Merkmale“) und des Ueberdrucks (Neudr.: heller, mehr gelblicher, Origin.: orangefarben) weicht etwas ab.
2 a	20.—	Ausg. 1858, 6 Kr. gelb, kleinform.	lebhaftes orange-gelb	zitronengelb	
3 a	40.—	Ausg. 1858, 9 Kr. rosa, kleinform.	hellkarminrosa		
4 a	20.—	Ausg. 1858, 12 Kr. braun, kleinf.			
4 b	40.—	Ausg. 1858, 12 Kr. braun, grossf.	rötlich hellbraun	gelbbraun	
5 a	20.—	Ausg. 1858, 18 Kr. ziegelrot, kleinf.		ziegelrot, aber nicht so hell und frisch	
5 b	40.—	Ausg. 1858, 18 Kr. ziegelrot, grossf.	ziegelrot		

¹⁾ Von dem 9 Kr.-Wert wird in neuerer Zeit (zuerst im „Philatelist“ 1891, Seite 306) meistens behauptet, dass er nicht neugedruckt sei, andere (Kröttsch' Katalog 1894, S. 19, Deutsch. Br.-Z. 1894, S. 206) nehmen das Gegenteil an und geben sogar die Erkennungsmerkmale des vermuteten 9 Kr.-Neudrucks (dünnes, weiches fahlrosa Papier, glatter, schwacher Gummi) an, die aber bei dem verschiedenen Aussehen der zahlreichen Originalauflagen nicht ausschlaggebend sein können. Für den Neudruck spricht, dass Moens und Mahe ihn seit 1867 aufführen (nicht Berger-Levrault, wie die D. B.-Z. 1894, S. 206, irrtümlich behauptet), aber Moens hat ihn schon in seiner 6. Katalog-Auflage mit einem Fragezeichen versehen und in der 7. Auflage ganz fortgelassen. Gegen den Neudruck spricht aber die Tatsache, dass die verhältnismässig wenig gebräuchliche 9 Kr.-Ziffernmarke noch 1870 in grossen Mengen bei der General-Postkasse lagerte und dann bis auf 3000 Stück verbrannt wurde, und der Umstand, dass der Berger-Levraultsche Katalog, der in Neudruckfragen sogar mit Angabe der Zeit (vergl. Preussen, Hannover, Finnland u. a.) schon damals sehr gut unterrichtet war,

alle anderen Werte, nur nicht den ihm im Original schon lange bekannten 9 Kr.-Wert als Neudruck aufführt. Diese Gründe sind für mich so überzeugend, dass ich vorläufig an einen 9 Kr.-Neudruck nicht glaube, ihn daher auch nicht aufführe.

²⁾ Einige jüngere Fachschriften, z. B. Lietzows Schwarzes Buch und Kröttsch' Katalog (S. 19), verlegen diesen Neudruck, über den in den Akten der Grossherzoglich Badischen Postdirektion nichts zu ermitteln ist, erst in das Jahr 1867. Ich nehme aus verschiedenen Gründen spätestens das Jahr 1866 an, besonders, weil der schon damals sehr gut orientierte (vergl. Fussnote 1) Berger-Levraultsche Katalog, dessen zweite (französische) Auflage schon im Juni 1867 abgeschlossen wurde, ausdrücklich das Jahr 1866 hinzusetzt („réimpression de 1866“) im Gegensatz zu anderen Neudrucken, wo ihm scheinbar genauere Unterlagen fehlten (z. B. Württemberg u. a.).

³⁾ Das Kalckhoff'sche Verzeichnis führt nur den 1864-Neudruck auf. Aus Lindenbergs „Briefumschläge von Baden“ (S. 32) geht aber hervor, dass es auch noch einen wenig bekannten 1865-Neudruck gibt.

Briefumschlag-Ausg. 1858, Oktober 1. Von derselben Ausgabe wurden die kleinformatigen 12 und 18 Kr.-Umschläge im November³⁾ 1865 in der preussi-

schen Staatsdruckerei nochmals amtlich neugedruckt und zwar je 500 Stück, da die badische Postbehörde sie zum Tausch für fremde Postverwaltungen brauchte.

Senf-Nr.	Preis		Besondere Merkmale		Allgemeine Merkmale
			Neudruck	Original	
4 a	10 —	Ausg. 1858, 12 Kr. braun, kleinform.	fahles gelbbraun	gelbbraun	Deutscher Klappenstempel (siehe vorigen Neudruck) und lange Gummierung . Die Farben sind heller als beim vorigen Neudruck.
5 a	15.—	Ausg. 1858, 18 Kr. ziegelrot, kleinf.	ziegelr. m. orange-rottem Schein	ziegelrot	

E I N L A D U N G
z u r
F R Ü H J A H R S T A G U N G

Herzlich eingeladen sind Sie zu unserer Frühjahrstagung nach Karlsruhe,
Hotel Eden, Bahnhofstraße .

Termin: Samstag, 30. April 1983 , 14 30 Uhr

Am Abend gemütliches Beisammensein-
wer im Herbst dabei war, möchte diesen
Abend nicht missen.

Sonntag, 1. Mai 1983 , ab 10 00 Uhr

Ausklang mit Rundtischgespräch, Tausch
und persönlichen Kontakten.

Beteiligen Sie sich auch an der Arbeitstagung mit Vorlagen, Erfahrungs-
berichten oder auch mit einem kleinen Vortrag.

Liebe Freunde !

Mit der heutigen Einladung zum Frühjahrstreffen in Karlsruhe erhalten Sie
unser Rundschreiben in neuem Format und eindrucksvoller Gestaltung. Unser
treues Mitglied und großer Kenner der Vorphilatelie, Werner Münzberg,
wird in Zukunft unser Rundschreiben redigieren, wie Sie dies bereits wis-
sen.

Er ist aber auch auf Ihre Mitarbeit angewiesen und erwartet Ihre Manu -
skripte, Veröffentlichungen, Anfragen, Neumeldungen interessanter Belege,
aber auch Suchmeldungen oder Zuschriften auf Veröffentlichungen. Ich kann
nur immer wieder meine Bitte zum Ausdruck bringen, arbeiten Sie mit, unser
Rundschreiben gut zu gestalten.

Alle Schreiben in Sachen Rundschreiben an:

Werner Münzberg, Oderdinger Straße 37, Postfach 46, 8120 Weilheim i.OB.
Telefon 0881/40608

Ich wünsche Ihnen allen gute Fahrt nach Karlsruhe, auf ein gesundes Wieder-
sehen,

mit herzlichen Sammlergrüßen

Ihr

Dr. Heinz Jaeger

Mitteilungen des Geschäftsführers

- Geschäftsstelle: R. Ernst, Hirschstraße 117, 7500 Karlsruhe 1 - Tel. 0721 / 8129 8
- Postscheckkonto der AG Nr. 1390 46-758 Postscheckamt Karlsruhe

Verstorben am 29.01.1983

Voßhage, Erich (geboren 1902), Hannover, Holteistraße 8

Eingetreten

Raupp, Bertold, Bankkaufmann, 7500 Karlsruhe, Weltzienstraße 8

Müller, Winfried, Finanzleiter, 8520 Erlangen-Tennenlohe, Am Wetterkreuz 11

U m l a g e

Im letzten Rundschreiben hatten wir mitgeteilt, daß aufgrund gestiegener Un-
kosten (umfangreichere Mitteilungen, Portoauslagen etc.) die jährliche Umlage
auf DM 20.- erhöht wurde. Wir bitten, das bei der Überweisung zu berücksichti-
gen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Rupert Ernst

Eberhard Temme (Leverkusen)

**Die Portotaxen der Großherzoglich Badischen Briefpost im Innern
des Großherzogtums vom 1. 5. 1851 bis 31. 12. 1871**

Einleitung

Der Beitritt des Großherzogtums Baden zum deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag vom 6. 4. 1850 vollzog sich am 1. 5. 1851, so daß von diesem Zeitpunkt an Baden zum ungeteilten Postgebiet des Vereinsgebiets gehörte. Ein wesentlicher Vorzug dieses Vertrags waren die gleichmäßigen Bestimmungen für die Taxierung und Behandlung der Briefpost in den Mitgliedsländern, freilich mit gewissen zugelassenen Ausnahmen für den inländischen Verkehr jedes Landes, von denen auch Baden ab 1858 häufig Gebrauch machte. Mit dem Beitritt mußte das Großherzogtum Baden die Postverhältnisse im Inneren neu regeln, was durch Verordnung vom 12. 4. 1850¹⁾ geschah.

Auf der ersten deutschen Postkonferenz in Berlin wurde der Postvereinsvertrag am 5. 12. 1851 revidiert und am 3. 9. 1855 und 26. Februar 1857 durch je einen Nachtragsvertrag ergänzt.

Nach 10jähriger Laufzeit wurde der Vertrag auf der vierten deutschen Postkonferenz in Frankfurt am 18. 8. 1860 erneuert, hinsichtlich der Briefportotaxen änderte sich jedoch nichts. Nach dem Krieg von 1866 gab es eine einheitliche postalische Bundesanstalt des Norddeutschen Bundes. Somit mußten die postalischen Verhältnisse der deutschen Vertragspartner des deutsch-österreichischen Postvereins zu Österreich neu geregelt werden. Der Postvereinsvertrag wurde durch den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bund, Bayern und Württemberg einerseits und Österreich andererseits vom 23. 11. 1867 ersetzt. Am gleichen Tag wurden die postalischen Beziehungen Badens mit dem Norddeutschen Bund, Württemberg und Bayern durch Vertrag²⁾ neu geregelt, der am 1. 1. 1868 in Kraft trat.

Mit der Reichsgründung ging das Postwesen auf die Reichspostverwaltung als „Generalsukzessor der Großherzoglich Badischen Posten“ über (ab 1. 1. 1872), die Portotaxen blieben bei diesem Vorgang unverändert.

Im folgenden werden die für die Briefportotaxe maßgeblichen Angaben unter den einzelnen Oberpunkten jeweils chronologisch aufgeführt. Die Verrechnung von Nebengebühren mit dem Briefporto wird nicht behandelt.

Briefporto

Das Briefporto richtet sich nach der Entfernung zwischen Aufgabe- und Abgabe-Postanstalt, die in gerader Linie gemessen wurde und nach dem Gewicht der betreffenden Sendung.

Entfernungsmaß:	1 geographische Meile	= 24.691 badische Fuß = 7,46 km
Gewicht:	1 Zollpfund	= 500 g = 32 badische Lot
	1 Lot	= 15,625 g

Das Zollpfund wurde in 30 Zollot eingeteilt, weswegen man bei der Gewichtsprogression des Briefportos in Baden jeweils das badische Lot einschließlich rechnete. Seit dem 15. 7. 1868 rechnete man auch in Baden mit dem Zollot.

Münzwährung:	Süddeutsche Währung
	1 feine Mark (kölnisch) = 24½ fl.
	1 Gulden = 60 Kreuzer

Gegenstand der Beförderung

Mit der Briefpost wurden folgende Sendungen befördert:

1. Briefe ohne Wertangaben bis zu 4 Lot einschließlich¹⁾,
ab 1.1.1868 bis 15 Lot²⁾.
2. Schwerere Briefe und Aktenpakete bis zu 16 Lot, wenn
a) dies ausdrücklich auf der Adresse verlangt wurde,
b) sie in Briefsammlungskästen gelegt wurden auch ohne ausdrückliche
Bezeichnung, wobei die Postbehörde dies nachholte¹⁾
3. Briefe mit Warenproben bis 16 Lot einschließlich, falls verlangt¹⁾,
ab 1.1.1868 bis 15 Lot²⁾.
4. Kreuzbandsendungen bis 4 Lot¹⁾,
ab 1.4.1852 bis 16 Lot⁴⁾ einschließlich,
was ab 15.7.1868 15 Lot entsprachen²⁾,
ab 11.11.1871 Drucksachen bis 1 Pfund⁵⁾,
ab 22.10.1871 können Correspondenzkarten-Formulare
als Drucksachen hergestellt und dementsprechend verwendet werden⁶⁾,
ab 1.7.1864 können im Großherzogtum
auch Warenproben und Muster unter Band versendet werden³⁾.
5. Zeitungen gegen Bezahlung
— des Postpreises, der Speditionsgebühr, der Bestellungsgebühr.
Diese Gebühren werden hier nicht besonders behandelt⁷⁾.
Zeitungen können auch unter Kreuzband versendet werden.
6. Postanweisungen ab 1.1.1867^{2a)}.
7. Correspondenzkarten
8. Postmandate ab 15.10.1871¹⁸⁾.

Briefportotaxe

Die Briefportotaxe richtet sich nach Entfernung zwischen der Aufgabeanstalt und jener, in deren Bestellsbezirk der Bestimmungsort liegt. Der einfache Portosatz beträgt bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	3 Kreuzer (Abb. 1)
bis zu 20 Meilen einschließlich	6 Kreuzer (Abb. 2)
über 20 Meilen	9 Kreuzer ¹⁾ .



Abbildung 1:

21. 9. 1853. — Brief von Thiengen nach Waldshut,
portogerecht frankiert mit 3 Kreuzer (Michel Nr. 2b)
für Briefe bis zu 10 Meilen Entfernung.

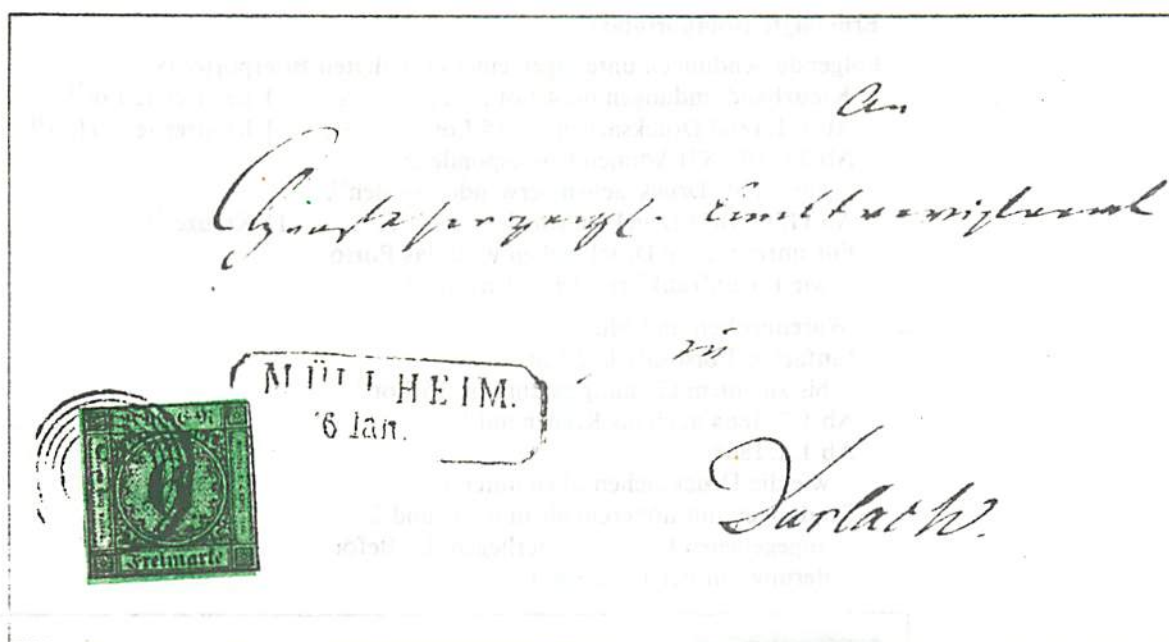


Abbildung 2:

16. 1. 1852. — Brief von Müllheim nach Durlach, frankiert mit 6 Kreuzer (Michel Nr. 3a) als Porto für Briefe über 10 Meilen bis 20 Meilen.

Die Taxe unterliegt der Gewichtsprogression. Diese beträgt für jedes angefangene Lot den einfachen Satz, so z. B. für Briefe über 2 Lot bis einschließlich 3 Lot: 3facher Portosatz. Die Vorauszahlung der Portotaxe mittels Freimarken oder gestempelten Couverts sollte die Regel bilden. Aber auch *unfrankierte* oder ungenügend frankierte Briefe sollten gleichwohl befördert werden. Jedoch wird außer dem Porto oder dem daran fehlenden Betrag von dem Adressaten ein Zuschlag erhoben, welcher für jede Stufe des einfachen Portosatzes 3 Kreuzer beträgt und ebenfalls der Gewichtsprogression unterliegt.

Ab dem 1. 5. 1859 beträgt der *Zuschlag*
wegen unterlassener Frankierung bei Briefen
bis 3 Meilen innerhalb des Großherzogtums ... 1 Kreuzer⁸⁾,
ab dem 1. 7. 1864 bei Ortsbriefen ebenfalls 1 Kreuzer.
Auch ab dem 1. 1. 1868 blieb es bei Orts-
briefen beim Zuschlag von 1 Kreuzer⁹⁾,
bei allen anderen Briefen 2 Kreuzer²⁾.

Innerhalb des Großherzogtums wird
ab 1. 10. 1858
der Portosatz über 20 Meilen 9 Kreuzer aufgehoben.^{9a)}

Von nun an beträgt er allgemein für Briefe
über 10 Meilen 6 Kreuzer.
Ab 1. 10. 1862 beträgt im Inneren des Groß-
herzogtums die Briefportotaxe einheitlich 3 Kreuzer je Lot¹⁰⁾.
Ab 1. 1. 1867 beträgt die Taxe
für Postanweisungen im Inneren 6 Kreuzer
unabhängig von der Höhe der Anweisung^{2a)},
ab 1. 1. 1868 beträgt die Taxe 7 Kreuzer
Ab 1. 1. 1868 beträgt das Briefporto im Post-
vereinsgebiet unabhängig von der Entfernung
bis ein Zollot 3 Kreuzer,
über ein Zollot 7 Kreuzer²⁾.
Portogebühr für Postmandate ab 15. 10. 1871
einschließlich der Rekommandationsgebühr¹⁸⁾.. 18 Kreuzer

Ermäßigte Briefportotaxen

Folgende Sendungen unterlagen einer ermäßigten Briefportotaxe:

1. Kreuzbandsendungen bis 4 Lot 1 Kreuzer je Lot¹⁾.
Ab 1.1.1868 Drucksachen bis 15 Lot 1 Kreuzer je 2½ Lot²⁾.
Ab 22. 10. 1871 können Correspondenz-
karten als Drucksachen verwendet werden⁶⁾.
Ab 11.11.1871 Drucksachen ab 15 Lot 11 Kreuzer⁵⁾.
Für unfrankierte Drucksachen wird das Porto
wie für unfrankierte Briefe berechnet.

2. Warenproben und Muster:
Einfacher Portosatz je 2 Lot
bis zu einem Gesamtgewicht von 16 Lot¹⁾.
Ab 1.7.1864 auch als Kreuzband³⁾.
Ab 1.1.1868:
wie die Drucksachen oben unter 1.
Sendungen mit höherem als unter 1. und 2.
angegebenen Gewicht unterliegen der Beför-
derung mit der Frachtpost.

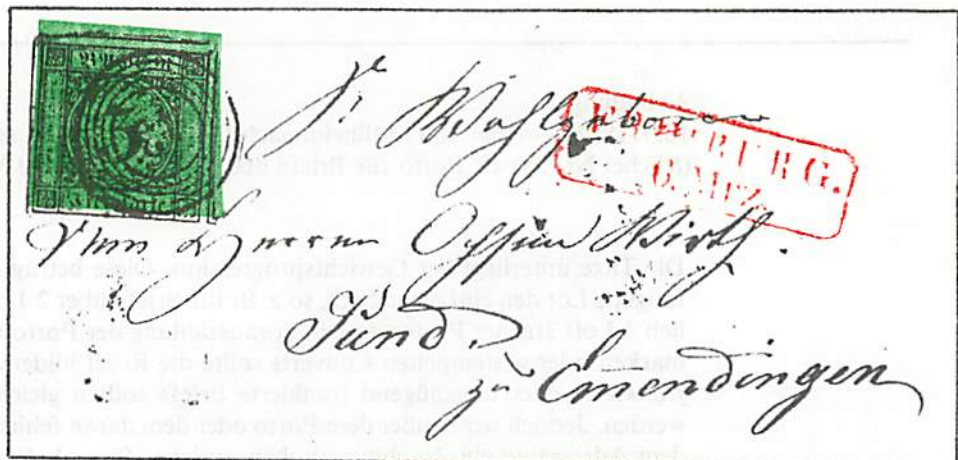


Abbildung 3a:
Dieser Brief (Michel Nr. 6)
stammt aus einem Zeitraum vor dem 1. 5. 1859
und wurde mit 3 Kreuzer entsprechend dem Briefporto
für Briefe bis 10 Meilen frankiert.

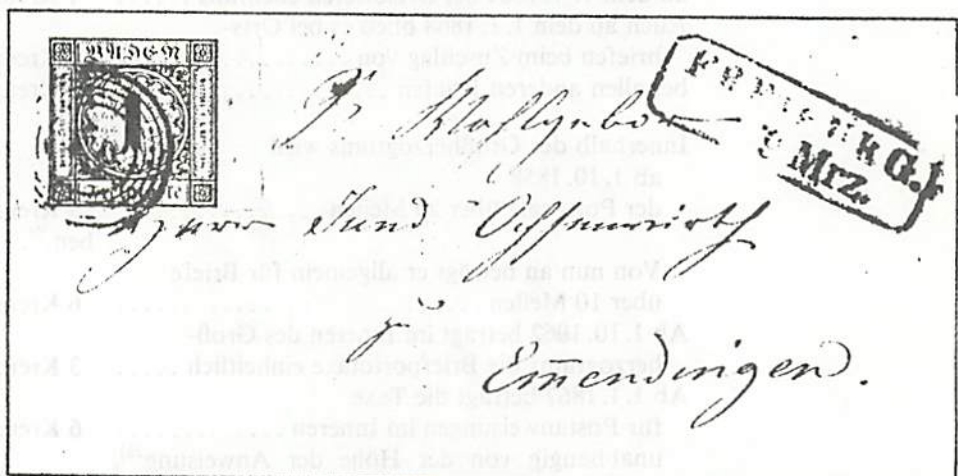


Abbildung 3b:
Dieser Brief v.9.3.1861 entstammt der gleichen Kor-
respondenz (Michel Nr. 5). Für diesen betrug das Porto
nur 1 Kreuzer, da Emmendingen innerhalb der 3 Meilen
Zone von Freiburg lag und somit seit dem 1.5.1859 in
den Genuß des ermäßigten Portos kam.

3. Briefe innerhalb des Bestellbezirks einer Postanstalt	1 Kreuzer
unter Anwendung der Gewichtsprogression ¹⁾ .	
Ab 1. 5. 1859: Briefe bis zu drei Meilen (Abb. 3) ..	1 Kreuzer
innerhalb des Großherzogtums ⁸⁾	
Ab 1. 7. 1864: Ortsbriefe ³⁾	1 Kreuzer je Lot.
Ab 1. 1. 1868: Ortsbriefe	1 Kreuzer bis 1 Lot.
Über ein Lot bis ½ Pfund ⁹⁾	2 Kreuzer.

**Einschreibgebühren (Rekommandation),
Empfangbescheinigung (Retour-Recipisse)**

Diese Gebühren betragen ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung	6 Kreuzer,
wobei die Empfangbescheinigung nur bei einem Einschreiben möglich war ¹⁾ .	
Ab 1. 4. 1852 konnten auch Kreuzband- und Mustersendungen eingeschrieben werden ⁴⁾ .	
Ab 1. 1. 1868 ²⁾	7 Kreuzer (Abb. 4)



Abbildung 4:
12. 5. 1871. —
Einschreibebrief von Gailingen nach Kippenhausen bei Meersburg,
frankiert mit 3 Kreuzer (Michel Nr. 24) und 7 Kreuzer (Michel Nr. 25a).
Seit dem 1. 10. 1862 beträgt im Inneren des Großherzogtums
die Briefportotaxe einheitlich 3 Kreuzer je Lot.
Die 7 Kreuzer Marke diente zur Entrichtung der Einschreibgebühr,
die ab 1. 1. 1868 7 Kreuzer betrug.

Expresßgebühr

Ab 1. 4. 1852⁴⁾ 9 Kreuzer tagsüber
18 Kreuzer nachts.

Expresßbriefe müssen eingeschrieben sein.

Ab 1. 1. 1868²⁾ 9 Kreuzer.
Rekommandation nicht mehr erforderlich.



Abbildung 5:

Brief von 1858 aus Heidelberg nach Dalsheim bei Worms; in der rechten unteren Ecke der Adressseite portogerecht „ganz frei“ gemacht mit einer als waagerechtem Paar geklebten 4 Kreuzer-Buntfrankatur aus 1 Kreuzer (Michel Nr. 5) und 3 Kreuzer (Michel Nr. 6).

Diese Frankatur entspricht der besonderen Verordnung vom 9. 6. 1855 für den Briefverkehr zwischen Baden und Taxis im Bereich des Großherzogtums Hessen, die notwendig wurde, da die großherzoglich hessischen Behörden bei an sie gerichteten Briefen aus Baden auf der Vorausentrichtung der Bestellgebühr bestanden und die Annahme nicht entsprechend behandelter Post verweigerten. Dementsprechend wurde als Porto für die Nahdistanz nach dem Postvereinstarif 3 Kreuzer und 1 Kreuzer Bestellbühr entrichtet. Diese wurde mit der Auftragung „Weiterfranko 1“ mit roter Tinte kenntlich gemacht.

Taxis zog zusätzlich 2 Kreuzer für die Landzustellung vom Empfänger ein, was mit der Taxiziffer „2“ in blauer Tinte aufgetragen wurde.

Laufschreiben

Laufschreiben, die von Privatpersonen
veranlaßt wurden: normales Briefporto¹⁾

Ab 1. 1. 1868 7 Kreuzer.

Bestellgebühr

Für die Auslieferung der Briefe

in die Wohnung des Adressaten wurde 1 Kreuzer
für jedes Stück erhoben.

Gleiches erfolgte,
wenn der Adressat die Briefe selbst abholte¹⁾.

Die Vorauszahlung der Bestellgebühr für Briefe nach Vereinsländern ist nicht zulässig¹¹⁾. Eine Ausnahme bestand für Briefe an Behörden des Großherzogtums Hessen, bei denen ab 9. 6. 1855 das Bestellgeld von 1 Kreuzer im Voraus für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe zu entrichten war. Am 16. 9. 1866 wurde diese Verordnung wieder aufgehoben¹²⁾ (Abb. 5).

Seit dem 20. 5. 1859 konnte das Bestellgeld bei Überfrankierung mit dem überschüssigen Markenbetrag verrechnet werden¹³⁾. Ab 1. 10. 1862 wird die Bestellgebühr für Briefe und Kreuzbandsendungen aufgehoben. Für Sendungen, die am Schalter abgeholt werden, wird eine Fachgebühr eingeführt¹⁴⁾. Für Zeitungen bleibt die Bestellgebühr bestehen.

Portofreiheiten

Dauernde Portofreiheiten bestanden für folgende Sendungen:

1. Korrespondenz der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter sich¹⁾, und zwar ohne Gewichtsbeschränkung seit 1856¹⁵⁾.
2. Korrespondenz in reinen „Staatsdienst-Angelegenheiten“ aller Staats- und anderen öffentlichen Behörden.
Ausnahme: Korrespondenz der Behörden in Partiesachen und Privatangelegenheiten¹⁾.
3. Dienstkorrespondenz der Postbehörde und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, amtliche Laufschriften der Postanstalten¹⁾.
4. Ab 1. 4. 1852⁴⁾: Amtlicher Schriftwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten bis zu einem Gewicht von 1 Pfund je Paket.

Die Landpost

Ab dem 1. 4. 1859 wird die Briefzustellung auf alle Landorte ausgedehnt.

Zusätzlich zur u. a. Landposttaxe war eine

Zustellungsgebühr von 1 Kreuzer zu bezahlen.
Diese Gebühr fiel ab 1. 10. 1862 weg¹⁷⁾.

Im übrigen wurde neben der allgemeinen Posttaxe eine Landposttaxe erhoben:

1. Für Briefe und Schriftpakete bis zu 16 Lot 1 Kreuzer per Stück.
Ab 1. 10. 1862¹⁷⁾ wurde diese Landposttaxe nur noch für solche Briefe erhoben, die ausschließlich der Landpost unterlagen und betrug dann 3 Kreuzer per Stück.
2. Für Kreuzbandsendungen bis 16 Lot 1 Kreuzer per Stück, wenn sie nur der Landpost unterlagen, und zwar schon ab 1. 5. 1859.
3. Für Zeitungen: die Hälfte der betreffenden Postprovisionen.

Für Briefe, die unfrankiert aufgegeben wurden, forderte man keinen Zuschlag.

Die für die übliche Postbeförderung geltenden Nebengebühren wurden neben der Landposttaxe erhoben (Scheingebühr, Nachnahmen- und Einzahlungsgebühr, Bestellgebühr für Zeitungen, Botenlohn und Expresßbriefe).

Gem. der Verordnung vom 23. 12. 1867 änderte sich hieran durch die Postverträge vom gleichen Datum nichts⁹⁾.

Fußnoten

- 1) Eine detaillierte Schilderung des Beitritts des Großherzogtums Baden zum deutsch-österreichischen Postverein bieten: *Karl Stiefel*, Baden 1648—1952, Band II, 2. Aufl. Karlsruhe 1979, S. 1497 ff.; *Löffler*, Geschichte des Verkehrs in Baden, Heidelberg 1910, S. 178 ff.; Verordnung (im folgenden VO abgekürzt) den Postverkehr im Inneren des Großherzogtums betreffend vom 12. 4. 1851, in: Verordnungsblatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen 1851, hinter S. 120, S. 1 ff. Ab dem 22. 5. 1854 trat an die Stelle der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen die Direction der Großherzoglich-badischen Verkehrsanstalten. Dementsprechend änderte sich auch der Titel des Verordnungsblattes. Der Einfachheit halber wird im folgenden nur der Ausdruck VO-Blatt verwendet.
- 2) Postvertrag zwischen Baden, Norddeutschem Bund, Bayern und Württemberg vom 23. 11. 1867, in: VO-Blatt 1867, 311 ff.; beachte zur Gewichtseinteilung auch VO vom 9. 7. 1862 in: VO-Blatt 1862, 181.
- 2a) VO vom 26. 12. 1866 in: VO-Blatt 1866, 303 ff.
- 3) VO vom 21. 6. 1864 in: VO-Blatt 1864, 182 ff.
- 4) VO zum revidierten deutschen Postvereinsvertrag (5. 12. 1851) vom 25. 4. 1852 in: VO-Blatt 1852, hinter S. 122, S. 1 ff.
- 5) VO vom 11. 11. 1871 in: VO-Blatt 1871, 197.
- 6) VO vom 22. 10. 1871 in: VO-Blatt 1871, 185.
- 7) Vgl. dazu die §§ 24 ff. der VO vom 12. 4. 1851 oben unter Fußnote 1.
- 8) VO vom 22. 5. 1859 in: VO-Blatt 1859, 57.
- 9) VO vom 23. 12. 1867 in: VO-Blatt 1867, 361 ff.
- 9a) *Carl Lindenberg*, Die Briefmarken von Baden, Berlin 1894, S. 27.
- 10) VO vom 24. 9. 1862 in: VO-Blatt 1862, 243.
- 11) Vollzugsverordnung zum Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 in: VO-Blatt 1851, 101 ff., 107.
- 12) VO vom 9. Juni 1855, VO-Blatt 1855 in: 164 ff.; VO vom 16. September 1866 in: VO-Blatt 1866, 176.
- 13) VO vom 20. Mai 1859, in: VO-Blatt 1859, 105 f. ...
- 14) VO vom 24. September 1862 in: VO-Blatt 1862, 244.
- 15) Nachtrag zum revidierten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 in: VO-Blatt 1856, 100 ff.
- 16) VO vom 24. Februar 1856 in: VO-Blatt 1859, 245 ff.
- 17) VO vom 20. September 1862 in: VO-Blatt 1862, 245 ff. Vgl. zuletzt die Darstellung der badischen Landpost von *Femme*, 120 Jahre badische Landpostmarken in: Briefmarkenwelt, Heft 9 vom September 1982 mit detaillierten Angaben über die Landposttaxen.
- 18) VO vom 11. Oktober 1871 in: VO-Blatt 1871, 173 ff.

1. 9. 85 SU 607 Leningrad - Leipzig mit TU 134 (Aeroflot)
1. 9. 85 IF 169 Hamburg - Leipzig mit TU 134 (Interflug)
1. 9. 85 IF 161 Düsseldorf - Leipzig mit TU 134 (Interflug)
1. 9. 85 IF 173 Stuttgart - Leipzig mit TU 134 (Interflug)
2. 9. 85 LZ 561 Bourgas - Leipzig mit TU 154 (Balkan Air)
2. 9. 85 SR 3484 Zürich - Leipzig mit DC 9 (Swissair)
2. 9. 85 AY 757 Helsinki - Leipzig mit DC 9 (Finnair)
3. 9. 85 IF 453 Belgrad - Leipzig mit TU 134 (Interflug)
3. 9. 85 IF 455 Zagreb - Leipzig mit TU 134 (Interflug)
3. 9. 85 SU 667 Kiew - Leipzig mit TU 134 (Aeroflot)

Benannt ist jeweils die erste Flugverbindung von und nach Leipzig. Die mit den Sonderflügen beförderte Post erhält in Leipzig den Sonderstempel „Sonderflugverkehr“ als Aufgabestempel, auf der Post ab Leipzig als Stempel zur Entwertung der Frankatur, auf den Sendungen vom Ausland nach Leipzig vorderseitig als Anknüpfstempel.

Sonderflugpost der Interflug von Leipzig nach Belgrad soll einen zusätzlichen Gesellschaftsstempel zum 25jährigen Jubiläum der Messeflüge erhalten. Ein weiterer Gesellschaftsstempel wird erwartet, wenn am 2. 9. 85 der Erstflug Leipzig - Paris mit IL 62 zur Postabfertigung

benutzt wird. Dieser Flug nach Paris ist in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten. Bitte achten Sie also darauf, daß es zwei Möglichkeiten der Postaufgabe nach Paris geben wird (mit TU 134 und mit dem IL-62-Erstflug).

Nach Leipzig wird erfahrungsgemäß nur ab Wien (auch ab UNO Wien), ab Kopenhagen, ab Helsinki (Interflug und Finnair) und ab Amsterdam Post befördert. Ab Mailand erhielt für den Flug IF 131 eingelieferte Flugpost einen Ausfallstempel bei der Frühjahrmesse, vermutlich ist diese Handhabung auch bei der Herbstmesse zu erwarten.

Einlieferungen an: Bahnpostamt, DDR-7005 Leipzig BPA (für Sonderstempel „Sonderflugverkehr“);

Postamt, DDR-7010 Leipzig 1-Flughafen (für Sonderstempel „Messeflughafen“).

Ab Leipzig ist bei allen aufgeführten Flügen - Ausnahme nach Hamburg, Düsseldorf und Stuttgart - mit einer Postabfertigung zu rechnen.

Flugpostausweisungsamt, A-1150 Wien Flug.

Bureau de Poste, København-Lufthavn, DK-2770 Kastrup

Bureau de Poste, Verkehrsabteilung, Helsinki 10, Finnland Districtpostkantor. Luftpost Buitenland, Amsterdam CS

Ufficio Postale, Milano Ferr.-Posta Aerea, Italien

Postverwaltung der Vereinten

Nationen, Postfach 950, Sonderdienste, A-1400 Wien UNO.

Porti: ab Leipzig: Drucksache 25 Pf nach Westeuropa, 40 Pf für einen Brief und 30 Pf für eine Karte. Nach Osteuropa: Briefe 25 Pf, Karten 15 Pf.

Ab Wien 5 öS, ab Kopenhagen 3.10 dkr, ab Helsinki 1.90 FM, ab Amsterdam 70 c, ab Mailand 450 Lire jeweils für eine Drucksache. Auch ab der Bundesrepublik ist mit keiner Postbeförderung nach Leipzig zu rechnen, da zwischen hier und drüben kein Abkommen über den Austausch von Flugpost abgeschlossen worden ist. Einlieferungen sind daher zwecklos!

Der Urlaub dürfte hinter Ihnen liegen, deshalb sollten Sie wieder Kraft haben, für die neue Luftpostsaison gerüstet zu sein. Nun aber ran an die Arbeit! Viel Spaß.

Chronik

Eigentlich sollte in dieser Ausgabe die Fortsetzung des Beitrages über die Luftpost Österreichs aus dem Jahre 1984 erscheinen. Der Umfang der heutigen Vorschau zwingt jedoch, dieses Vorhaben auf das kommende Heft der DBZ zu verschieben. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Die Gelegenheit soll jedoch noch wahrgenommen werden, Ihnen kurz zwei Stempel vorzustellen:

Interflug:

In diesem Jahr jährte sich zum 25. Male der Jahrestag des Erstfluges der DDR-Fluggesellschaft Interflug zwischen Berlin und Tirana. Die Interflug setzte zu diesem Ergebnis am 8. 4. 85 sowohl beim Hinflug als auch beim Rückflug entsprechende Flugbestätigungsstempel ein.



Abbildung 3



Abbildung 4

Abbildungen 3 und 4. Ein Postsonderstempel wurde seitens der DDR-Postverwaltung dagegen nicht eingesetzt. Echt gelaufene Post von beiden Etappen können den Flugbestätigungsstempel bei Frank Walter, Winterfeldtstraße 47, 1000 Berlin 30, unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages nachträglich erhalten. **DBZ**

Die Stecherzeichen altbadischer Marken

Michael Ullrich

Die ersten Freimarken des Großherzogtums Baden erschienen am 1. Mai 1851. Es handelt sich um vier geschnittene Werte zu 1 Kreuzer sämisch, 3 Kreuzer orangegelb, 6 Kreuzer blaugrün und 9 Kreuzer rosalia. Die Marken waren mit schwarzem Buchdruck auf farbiges Papier gedruckt worden.

Das Merkwürdige ist, daß die Marken allem Anschein nach keinen Schutz gegen Fälschung sitzten. Wenn man weiß, mit welcher Sorgfalt die Postverwaltungen damals ihre Marken gegen Nachahmung zu schützen versuchten, ist das badische Beispiel eigentlich unver-

ständlich. Die meisten damaligen Staaten versahen ihre Marken mit Wasserzeichen, Bayern produzierte den bekannten roten Seidenfaden in die Marke und Preußen überzog seine Freimarken mit einer Kollodiumhaut, die das Auswaschen der Stempel verhindern sollte. Andere Staaten verwendeten das Porträt des Staatsoberhauptes, wohl wissend, daß eine Veränderung im Gesicht am schnellsten bemerkt wird.

In Baden dagegen erschienen schlichte Ziffernmarken. Sie wurden nach Vorschlägen des Münzrates Kachel, der auch für das badische Papiergeld verantwortlich war, angefertigt.

Gleichzeitig überwachte er auch den Druck der Marken in der Hofbuchdruckerei Wilhelm Hasper in Karlsruhe. Am 18. September 1850 berichtete Kachel, daß er weder die Seidenfäden Bayerns noch das Wasserzeichen Preußens für ein ausreichend sicheres Mittel gegen Fälschungen halte.

Nach Anfertigung der ersten Auflage gab Kachel am 17. Februar 1851 der „Großherzoglichen Direktion der badischen Posten und Eisenbahnen“ folgenden Rechenschaftsbericht:

1. Hinsichtlich der Geheimzeichen

Ein geheimes Zeichen ist auf

den 1, 3, 6 und 9 Kreuzermarken angebracht und die Mittheilung derselben in dem hier beigefügten versiegelten Briefumschlag, Beilage A, enthalten.

Die Freimarken sind jedoch in der Weise angefertigt, daß eine Nachahmung derselben nicht leicht zu befürchten ist und wenn sie dennoch stattfinden sollte, ihre Fälschung auch ohne diese geheimen Zeichen leicht zu entdecken sein wird.

Daher ist auch die Kenntnissnahme von letzteren im Allgemeinen nicht erforderlich und dürfte sich nur auf sehr wenige Personen zu beschränken haben...

Soweit der Rechenschaftsbe-

richt von Münzrat Kachel. Es erhebt sich nun die Frage, warum er Geheimzeichen in die Marken einarbeiten ließ, obwohl er selbst der Meinung war, daß Fälschungen auch ohne die Stecherzeichen bemerkt werden würden.

Hier muß bemerkt werden, daß jede Marke einen anders guillo-chierten Untergrund aufweist. Bei der Marke zu 1 Kreuzer ist er birnenförmig bzw. hochoval, bei der 3 Kreuzer quereoval, bei der 6 Kreuzer breitereoval und bei der 9 Kreuzer besteht er aus einem engmaschigen Netz.

Auf diese Merkmale spielt Münzrat Kachel wahrscheinlich an. Trotzdem bleibt die Frage, warum man die Geheimzeichen angefertigt hat. Vielleicht stellen sie eine Art Beruhigungsmittel für allzu ängstliche Postbeamte dar, die das Fehlen jeglicher Schutzvorrichtungen wie Wasserzeichen, Seidentäden u. a. schmerzlich vermissen. Auf der erwähnten Beilage A sind die vier Marken in blauer Farbe gedruckt. Kachel hat darauf die Stellung der Geheimzeichen mit einem kleinen Kreis gekennzeichnet.

Wenn man nicht weiß, wie diese Stecherzeichen aussehen, wird man mit der Beschreibung in den Katalogen nicht viel anfangen können. Der Michel-Deutschland-Spezial-Katalog schreibt darüber folgendes:

Geheimzeichen: In Einarbeitung der Wertziffer lichter Keil (!) unter oder über dem Beruhigungs-Eckpunkt der Ziffer.

Es bleibt jedem selbst überlassen, die Geheimzeichen nach dieser Beschreibung zu finden. In Carl Lindenbergs 1894 erschienenen Buch "Die Briefmarken von Baden" (dem leider nur sehr schwer zu bekommenen Standardwerk für jeden Baden-Sammler) findet man auf Seite 35/36 lediglich den Hinweis auf Stecherzeichen und die Bemerkung, die Kenntnis davon sei nur wenigen Beamten zuteil geworden. Obwohl viele Sammler die Stecherzeichen inzwischen gefunden hätten,

sei er — Lindenberg — der Meinung, daß es aus Schutz vor Fälschungen besser sei, nichts über die Geheimzeichen zu sagen.

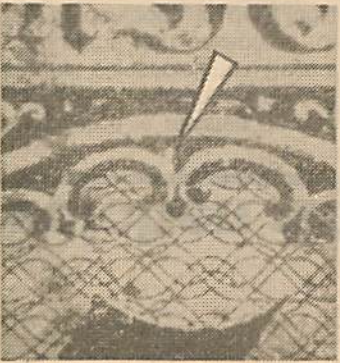
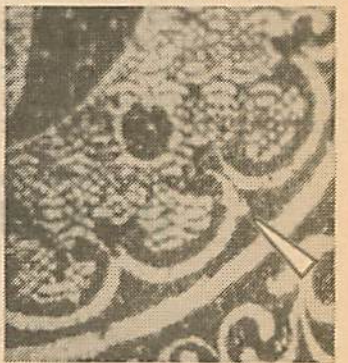
Hugo Krötisch beherzigte 1896 diesen Standpunkt, denn in seinem Buch "Die Postreimarken der Deutschen Staaten" Band "Baden" findet man keinen Hinweis auf die Zeichen.

Dr. Herbert Münk durchlöchernte allerdings diesen Standpunkt etwas. Im 1926 erschienenen Kohl-Handbuch Baden schrieb er in die Kopfleiste:

In dem Kreis ober- bzw. unterhalb der Wertziffer Geheim (Stecher)-Zeichen. Ein mehr an Information fehlt allerdings auch hier.

Ewald Müller-Mark schreibt in "Alteutschland unter der Lupe" ebenfalls nichts über die Geheimzeichen.

Wie sehen diese Geheimzeichen denn nun eigentlich aus? Wo sie sich befinden, sehen wir auf den Fotografien. Es handelt sich in der Tat um kleine weiße Keile V in verschiedenen Stellungen, wie sie der Michel mit "beschreibt. Sie sind schon mit



Stecherzeichen schräg links unter der Fußschleife der „1“

Stecherzeichen fast mittig über der zuteil geworden „3“

Stecherzeichen schräg rechts unter dem Punkt der „6“

Stecherzeichen schräg rechts unter dem Punkt der „9“

bloßem Auge leicht zu erkennen, wenn man nur weiß, wo sie sitzen. Auf den ersten Blick glaubt man meist, daß es sich vielleicht um eine Plattenverunreinigung oder um einen Plat-tenfehler handelt, was man vor 134 Jahren vielleicht auch beabsichtigte.

Die 9 Kreuzer, Mi.-Nr. 4, ist mit denselben Rahmenklisterschies gedruckt wie die Sechser (Nr. 3), und beide Marken haben deshalb das Stecherzeichen an gleicher Stelle. Auch die 1, 3 und 6 Kreuzer, Mi.-Nr. 5-8, wurden mit den Druckformen der 1851er Erstausgabe gedruckt — man verwendete nur anders gefärbte Papiere — und weisen daher die selben Stecherzeichen auf wie Nr. 1-3 (bzw. 4).

Ich hoffe, daß diese kleinen Arbeit das Dunkel der badischen Geheimzeichen etwas gelichtet hat. Sollte dieser Beitrag Anlaß zu einer etwas intensiveren Beschäftigung mit den Marken Albadens sein, ist der Sinn bereits erreicht.

(Marken: Briefmarken Wilhelm, Mannheim; Fotos: Wilhelm van Loo, Aachen)

DBZ